

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	701/2020-1
Stand	26.10.2020

**Betreff 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende 4. Satzung vom..... zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 11 folgende neue Nr. 12 angefügt:  
"ein Vertreter/eine Vertreterin der **Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII (KITA und TP)** an, der/die durch die **Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII (KITA und TP)** bestellt wird,"
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung auf "Nr. 3 bis 11" durch die Verweisung auf "Nr. 3 bis 12" ersetzt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt**

Der § 78 SGB VIII besagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Auf der Trägerkonferenz am 02.03.2020 wurde vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII beschließen zu lassen. Daraufhin wurde die Geschäftsordnung gemeinsam auf den Trägerkonferenzen am 12.05.2020 sowie am 26.05.2020 erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII in der Stadt Bornheim beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss gewählt wird.

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim sind im Übrigen unter Nr. 1 bis 7 alle dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes angehörenden beratenden Mitglieder und unter Nr. 8 bis 11 die übrigen beratenden Mitglieder aufgeführt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Personalaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts.

27,30 € Sitzungsgeld je Sitzungsteilnahme für das zusätzliche beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss.